



Satzung des Saufeulis Carneval-Club e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Saufeulis Carneval-Club“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Sitz des Vereins ist Hanau.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 23 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen und Umzügen,
 - b. die Gestaltung und Erhaltung von Faschingswagen, Kostümen und traditionellen Symbolen,
 - c. die Förderung und Pflege des gemeinschaftlichen Engagements im Sinne des karnevalistischen Brauchtums,
 - d. die Pflege von Kontakten zu anderen karnevalistischen Gruppen und Vereinen,
 - e. sowie durch Öffentlichkeitsarbeit zur Bewahrung des örtlichen Faschingsbrauchtums.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeweils einzeln.

§7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Brauchtumpflege zu verwenden hat.

§9 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Saufeulis Carneval-Club e.V.



Hanau, 13.12.2025
Der Vorstand

Saufeulis Carneval-Club e.V.
Rudolf-Hagelstange-Weg 8, 63457 Hanau
Vorstand: Hendrik Flath, Fabian Arnold

Sitz: Hanau
www.saufeulis.de
E-Mail: vorstand@saufeulis.de

Amtsgericht Hanau, VR 32740
IBAN: DE87 5019 0000 6000 5823 00
BIC: FFVBDEFF